

gänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) — nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt — folgendes angeordnet:

I.

Weitere Qualifizierung der Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis

Zu § 6 der Anordnung Nr. 1:

§ 1

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Preisbildung

(1) Zur Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes und seiner Entwicklungstendenzen sind die Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 6 der Anordnung Nr. 1 unter konsequenter Ausnutzung der im Erzeugnispaß² bzw. im Pflichtenheft³ erfaßten Ergebnisse von Weltstandsvergleichen und weiterer Analysenergebnisse auszuarbeiten, zu überprüfen und festzusetzen. Dabei ist zu gewährleisten, daß sich das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses im Verhältnis zum Weltstand im Industriepreis auswirkt. Als Voraussetzung hierzu ist zu sichern, daß die Darstellung und der Vergleich der Gebrauchseigenschaften

— des Vergleichserzeugnisses

— des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses

— des den Weltstand bestimmenden Erzeugnisses

nach der gleichen Methode unter Zugrundelegung der gleichen Parameter und Wichtungen erfolgen. Dabei hat der Wichtungsanteil der leistungsbestimmenden Parameter (wie Kennziffern der Produktivität, der Zuverlässigkeit usw.) mindestens 80% zu betragen. Es sind vor allem Parameter auszuwählen, die auf den internationalen Märkten für die Absatzfähigkeit der Erzeugnisse bestimmend sind.

(2) Bei der Bildung der Industriepreise ist der Stand der Erzeugnisse im Verhältnis zum internationalen wissenschaftlich-technischen Niveau wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Bei Spitzenerzeugnissen, deren wissenschaftlich-technisches Niveau den Weltstand bestimmt, und bei Erzeugnissen, die ständig den Weltstand mitbestimmen, ist der Zuwachs der Gebrauchseigenschaften den Preisvorgaben und Industriepreisen im vollen Umfang zugrunde zu legen.
- b) Bei Erzeugnissen, die weder Spitzenerzeugnisse sind noch den Weltstand ständig mitbestimmen, ist der Zuwachs der Gebrauchseigenschaften in den Preisvorgaben und Industriepreisen nicht im vollen Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist von dem beim Vergleichserzeugnis und von dem in Ausnahmefällen auch noch beim neuen und weiterentwickelten Erzeugnis bestehenden Rückstand zum Weltstand auszugehen. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Preiskoordinierungsorganen der Industrie durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

§ 2

Preisbildende Maßnahmen zur Unterstützung von Substitutionsvorgängen

Der Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse zur Stimulierung einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Substitution ist auch durch die Industriepreisbildung nachhaltig zu unterstützen. Dabei sind unter Wahrung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte solche Preisrelationen zwischen den Industriepreisen neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse und den

² Anordnung vom 6. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispaßen in der Industrie (GBl. I Nr. 25 S. 452)

³ Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien - Pflichtenheft-Ordnung - (GBl. I Nr. 14 S. 145)

Industriepreisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse herzustellen, daß die Produktion der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse gefördert und ihr Einsatz nicht gehemmt wird. Wird in Ausnahmefällen diese Zielsetzung durch die Anwendung der verbindlich vorgegebenen Preisbildungsmethoden nicht erreicht, so sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie solche Preisrelationen zwischen den Preisen der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und den Preisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse vorzuschlagen, die sichern, daß der angestrebte Substitutionseffekt erreicht wird. Über entsprechende Vorschläge der Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrieminister.

Zu § 7 der Anordnung Nr. 1:

§ 3

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Relationspreisbildung

Die Bestimmungen des § 1 finden auch für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse Anwendung, deren Industriepreise als Relationspreise zu bilden sind, wenn durch die Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung das Preis-Leistungs-Verhältnis noch nicht ausreichend berücksichtigt und ein weiterer Anteil am Nutzen — wie bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen — in den Industriepreis einbezogen wird.

Zu § 8 der Anordnung Nr. 1:

§ 4

Anwendungsbereich

Kalkulationselemente für Einsparungen

(1) Den Betrieben ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien vorzugeben, für welche Erzeugnisse die Bestimmungen des § 8 der Anordnung Nr. 1 anzuwenden sind. Diese Abgrenzung ist grundsätzlich nach Erzeugnisgruppen vorzunehmen. Die Kriterien für diese Zuordnung sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie mit den Leitern der zuständigen Fachabteilungen des ASMW, der zuständigen Außenhandelsorgane und der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise abzustimmen. Sofern in Einzelfällen für bestimmte Erzeugnisse Abweichungen von dieser Zuordnung erforderlich sind, entscheidet hierüber der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise.

(2) Werden bei nicht vergleichbaren neuen Erzeugnissen die bei ihnen erzielten Einsparungen durch die Festsetzung normativer Kalkulationselemente gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 1 kalkulationsfähig gemacht, so gilt für ihre Ausarbeitung und Festsetzung folgendes:

- a) Die Kalkulationselemente für Einsparungen sind grundsätzlich nicht einheitlich für den Betrieb, sondern differenziert nach den Gruppen von Erzeugnissen auszuarbeiten und festzusetzen, für die der Betrieb die Industriepreise gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 1 zu bilden hat. In besonderen Fällen kann das Kalkulationselement für Einsparungen einheitlich für den Betrieb oder ergebnisbezogen festgesetzt werden, wenn dadurch eine leistungsgerechte Berücksichtigung der selbstkostensenkenden Maßnahmen gewährleistet ist.
- b) Das normative Kalkulationselement ist zu bilden auf der Grundlage

— der geplanten Selbstkostensenkung bei den direkten technologischen Kosten des Planjahres, für das das Kalkulationselement festgesetzt wird. Dabei ist, ausgehend vom Plan Wissenschaft und Technik, die Übereinstimmung mit der Selbstkostensenkungsaufgabe bei der Kosten- und Finanzplanung entsprechend den Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise gemäß Abs. 3 zu sichern;